

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Articles on Enhanced Cooperation Art N

By Mr Joschka Fischer

Status : - Member

TEIL II DER VERFASSUNG – ABSCHNITT D

Artikel N (Verfahren für die spätere Beteiligung anderer Mitgliedstaaten)

(1) Jeder Mitgliedstaat, der sich einer verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat, der Kommission sowie gegebenenfalls dem Minister für auswärtige Angelegenheiten seine Absicht mit.

Die Kommission bestätigt binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung die Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats. Dabei stellt sie gegebenenfalls fest, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind, und sie erlässt die für notwendig erachteten Übergangsbestimmungen zur Anwendung der im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte.

Ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt sie an, welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen getroffen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Beteiligung fest. Bei der erneuten Prüfung des Antrags fasst die Kommission ihren Beschluss nach Unterabsatz 2. Ist die Kommission der Auffassung, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen immer noch nicht erfüllt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat mit dieser Frage den Rat befassen, der mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 32 b Absatz 3 der Verfassung einen Beschluss fasst. Der Rat kann außerdem auf Vorschlag der Kommission die genannten Übergangsbestimmungen festlegen.

(2) Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bestätigt der Rat die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Anhörung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten. Er stellt gegebenenfalls fest, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Rat kann auf Vorschlag des Ministers für auswärtige Angelegenheiten ferner Übergangsbestimmungen

festlegen. Ist der Rat jedoch der Auffassung, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, gibt er an, welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen getroffen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Beteiligung fest.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 32 b Absatz 3 der Verfassung.